

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
z.Hd. Frau Mag. Christa Wohlkinger
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMUKK-13.480/0001-III/2/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Pri/Mic, Prischl

Klappe (DW) Fax (DW)

39177

Datum

31.03.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des oa. Entwurfes und gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Eingangs verweist der ÖGB auf die Stellungnahmen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst-AHS und PflichtschullehrerInnen.

Weiters erlauben wir uns die Stellungnahme der Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen auszuführen.

Zu § 65a: Nachqualifizierung:

Eine Verschlechterung gegenüber bisher (HG § 82 Abs. 3: zusätzlich 30 ECTS) auf nunmehr **45 ECTS** ist vehement abzulehnen!

Begründung:

Es ist in Kenntnis der derzeitigen Curricula **absolut nicht nachvollziehbar**, dass die in den Erläuterungen genannte Differenz des Lehrstoffes zwischen dem jetzigen Bachelorstudium und einem früheren sechsemestrigen Lehramtsstudium auch im Hinblick auf wissenschaftliche Elemente zu einer Workload von 45 ECTS (das sind immerhin 1125 Arbeitsstunden!) führen kann! Es wäre bedenklich, wären die bisherigen Lehramtsstudien nach dem AStG 1999 mit so wenig Wissenschaftlichkeit und einem so viel geringeren Arbeitsaufwand zu absolvieren gewesen!

Diesen Umstand bezweifeln wir, vor allem unter dem Aspekt eines unverändert gebliebenen Lehrpersonals, sehr!

Es wäre auch zu klären, wie Studierende zu behandeln sind, die bereits jetzt mehr als eine LAP vorweisen können!

Auch das Argument, dass diese hohe Anzahl an Credits für das Weiterstudium an den Universitäten eine Voraussetzung wäre, geht ins Leere, da die Universitäten für ein Masterstudium ohnehin eigene Voraussetzungen und Einstiegsriterien vorgeben!

Darüber hinaus erscheint uns die organisatorische Umsetzbarkeit für diese berufsbegleitenden Studien in einer Zeit, wo der Andrang von Lehramtsstudierenden ohnehin stark zugenommen hat und die Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen meist schon ausgereizt sind, als ein wesentliches Hindernis für eine gesetzeskonforme Umsetzung der zahlreich zu erwartenden Anträge.

Wir erlauben uns zusätzlich zum Entwurf gewünschte Änderungen anzuführen, die aus unserer Sicht fehlen:

Zu § 10 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation:

Die im § 10 genannte **Kooperationsverpflichtung** stößt in vielen Bereichen auf große Hindernisse und sollte in eine Form des „Aufrufes zur Kooperation“ umformuliert werden! Der Verweis einer verpflichtenden Kooperation mit Universitäten oder Fachhochschulen, insbesondere bei der Erstellung der Curricula, lässt in der Praxis kaum Möglichkeiten einer Umsetzung zu, da einerseits die gesetzlichen Voraussetzungen (unterschiedliches Studienrecht der PH und Universität) aber auch die Autonomie der Universitäten dem entgegen stehen.

Zu § 17 Studienkommission:

Die Erfahrungen der Studienkommissionen in den ersten beiden Jahren des Bestehens der Pädagogischen Hochschulen haben gezeigt, dass die vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben der Mitglieder und vor allem des Vorsitzenden der STUKO zu großem zeitlichen Aufwand führen und daher sowohl für die Lehrverpflichtung aber auch in finanzieller Hinsicht zu berücksichtigen wären. Eine derzeitige Kompromisslösung mit dem BMUKK sollte auf eine gesetzliche Basis gestellt werden und in geeigneter Form (vermutlich durch Verordnung, vgl. § 12 Abs. 11 Hochschulrat) verankert werden.

Verweis auf eine „große“ HG – Reform:

Vordringlich wäre die Umwandlung der **STUKO** in einen **Hochschulsenat**, der im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung der Hochschulangehörigen bei den wichtigsten Agenden der Pädagogischen Hochschulen eingebunden ist. Die derzeitige Situation einer fehlenden Mitwirkung des Hochschulkollegiums bei allen wichtigen Entscheidungen ist im Hinblick auf die demokratische Gestaltung einer tertiären Hochschulkultur vehement abzulehnen und vordringlich im Hochschulgesetz zu verändern!

Zu § 38 Studiengänge:

Änderung des Abs. 2 in: *Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „**Master of Education**“ (MEd) ab.*

Begründung:

Die Pädagogischen Hochschulen sollen als vollwertige tertiäre Einrichtungen nach dem Bachelorstudium auch in den Lehrämtern den Masterabschluss anbieten können.

Diese Änderung hat im Sinne einer bologna-konformen Entwicklung möglichst rasch zu erfolgen!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und der Änderungswünsche aus der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär